

4initia GmbH
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2024-
034/001 // 3676LF/2024
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

vorab per email an: hoffmann@4initia.de

Schönefeld, 18.12.2024

Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windfeld Schöfeld West“ der Gemeinde Schöfeld (Stand: 21.11.2024)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 21.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windfeld Schöfeld West“ der Gemeinde Schöfeld (Stand: 21.11.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windfeld Schöfeld West“ der Gemeinde Schöfeld (Stand: 21.11.2024) berührt, da Sondergebiete für „Windenergienutzung“ festgesetzt werden sollen und Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windfeld Schöfeld West“ der Gemeinde Schöfeld (Stand: 21.11.2024).

Begründung:

Das Planungsvorhaben befindet sich bei Schönfeld, im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.

Im näheren Umkreis bis 11 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Insgesamt befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Planinhalt ist die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung: „Windenergienutzung“. Da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse iSd. § 14 LuftVG darstellen, sind luftverkehrsrechtliche Belange berührt. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu Windenergieanlagen einzuholen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld (Stand: 21.11.2024).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

5. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)).

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.